

Entgelttarifvertrag Nr. 7
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost)

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -
- Marburger Bund

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 Mantel-TV AiP-O vom 5. März 1991 Folgendes vereinbart:

§ 1
Einmalzahlungen

- (1) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 58,50 € beträgt.
- (2) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT-O (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 46,25 € der Betrag von 27,75 € tritt.

§ 2
Entgelt und Verheiratetenzuschlag

- (1) Die monatlichen Entgelte und der monatliche Verheiratetenzuschlag betragen
- | | |
|--|------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 91,0 v.H., |
| b) vom 1. Januar 2004 an | 92,5 v.H. |
- der nach dem jeweiligen Entgelttarifvertrag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (West) geltenden Beträge.
- (2) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt
- | | |
|--|---------------|
| a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1057,35 Euro, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1204,80 Euro, |
| b) vom 1. Januar bis 30. April 2004 | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1085,52 Euro, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1236,91 Euro, |
| c) vom 1. Mai 2004 an | |
| im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1096,38 Euro, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum | 1249,28 Euro. |

- (3) Bei Anwendung des Absatzes 2 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 2 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

- (4) Neben seinem Entgelt nach Absatz 2 erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratetenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT-O entsprechend.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003	56,28 Euro,
b) vom 1. Januar bis 30. April 2004	57,78 Euro,
c) vom 1. Mai 2004 an	58,34 Euro.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4
In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.:
- Bundesvorstand -